

DAS JUGENDAMT

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Herausgeber: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

Schriftleitung: Katharina Lohse | Janna Beckmann, DIJuF

Beirat: VorsRiKG Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Berlin | Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Hochschule Mannheim | Antje Hörenz, Amt für Soziale Dienste, Freie Hansestadt Bremen | Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. | Cornelia Kazakob-Marsollek, JA Saarpfalz-Kreis | Prof. Dr. Kerima Kostka, Frankfurt University of Applied Sciences | Prof. Dr. Katharina Lugani, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

- | | |
|--|-------------------------|
| 337 Digitalisierungsschub
(Katharina Lohse) | IV DIJuF-Notizen |
| 409 Buchbesprechungen/Buchanzeigen/Aktuelle Ergänzungslieferungen | V Pinnwand |
| | VI Impressum |

AUFSÄTZE

- | | |
|--|--|
| 338 SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern?
Dr. Benedikt Hopmann/Prof. Dr. Albrecht Rohrmann/
Prof. Dr. Wolfgang Schröer/Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl | 357 Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen
Häufige Fragen der Kinder- und Jugendhilfe
Renate Blum-Maurice/Julia Hiller/Petra Ladenburger |
| 346 Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe
Verantwortungsfragen in institutionellen und privaten Bereichen
Prof. Dr. Nadia Kutscher | 364 Gibt es Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen in Heimeinrichtungen?
Ein Geschlechtervergleich zu Problemlagen auf der Basis empirischer Daten
Dr. Thea Rau/Sophia Mayer/Prof. Dr. Ferdinand Keller |
| 350 Sexueller Missbrauch: Strafverschärfung allein bringt nichts – Zehn Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen
Prof. Dr. Jörg M. Fegert | |

AUS DER PRAXIS

- 369** Begleiteter Umgang in Zeiten von Corona
Sonja K. A. Ritter, LL.B.

FACHPOLITISCHE INFORMATION

- 372** Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe
– nicht nur zu Zeiten von Corona
Zwischenruf der Ständigen Fachkonferenz 1 (SFK 1)
des DIJuF vom 7.7.2020

DIJUf-LÄNDERANFRAGE

Schweiz

- 375 Berechnung des indexierten Unterhaltsbetrags auf Grundlage eines schweizerischen Unterhaltstitels

DIJUf-RECHTSGUTACHTEN

Familienrecht

Unterhaltsrecht

- 376 Pfändbarkeit und Abzweigung gem. § 48 SGB I von ALG II

Unterhaltsvorschussrecht

- 378 Zur Antragsbefugnis auf Leistungen nach dem UVG bei Existenz eines rechtlichen Betreuers bzw. Vorsorgebevollmächtigten des selbst nicht erklärungsfähigen Elternteils

Kinder- und Jugendhilferecht

Leistungen nach SGB VIII

- 380 Erhöhung der Erziehungspauschale während der Corona-Krise

Schutzauftrag

- 382 Hausbesuch zur Gefährdungseinschätzung – gegen den Willen der Eltern

Unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen/Geflüchtete

- 384 Vertretung einer unbegleiteten minderjährigen Ausländerin während des medizinischen Altersfeststellungsverfahrens und Notwendigkeit der Bestellung einer Vormundin/Ergänzungspflegerin in dieser Phase

RECHTSPRECHUNG

Familienrecht

Sorgerecht

- 387 BGH 29.4.2020 – XII ZB 112/19
Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge durch Erteilen einer Vollmacht/Ermächtigung

Umgangsrecht

- 392 BGH 27.11.2019 – XII ZB 311/19
Internationale Vollstreckungszuständigkeit bei Umgangstiteln

Unterhaltsvorschussrecht

- 395 OVG Lüneburg 27.5.2020 – 4 LA 149/19
Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach der UVG-Reform trotz langjähriger Bewilligung vor der Reform; erneute Prüfung der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit

Vormundschaftsrecht/Pflegschaftsrecht

- 396 LAG Düsseldorf 29.4.2020 – 4 Sa 70/19
Eingruppierung einer Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund/Pfleger wahrnimmt

Kinder- und Jugendhilferecht

Tagesbetreuung

- 401 OVG Koblenz 16.4.2020 – 7 B 10222/20.OVG
Warteliste kein Nachweis für Belegung aller Betreuungsplätze in einer Kindertagesstätte

Teilhaberecht

Vorrang-Nachrang-Fragen

- 404 LSG BW 7.11.2019 – L 7 SO 1832/18
Zum Verhältnis von Erziehungshilfen nach §§ 30 und 34 SGB VIII zu Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII aF und zum „Drohen“ einer körperlichen Behinderung bei verweigerter Diabetestherapie

Beilagenhinweis: Diesem Heft liegt eine Beilage des Verlags Ernst Reinhardt GmbH & Co. KG, München, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Sonja K. A. Ritter, LL.B.*

Begleiteter Umgang in Zeiten von Corona

*Mit dem Auftreten der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens zum Schutz der Bevölkerung wurden innerhalb kürzester Zeit weite Teile des öffentlichen Lebens außer Kraft gesetzt. Eine besondere Brisanz bekommt die „weltweite Pause-Taste“ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, da viele Angebote eine kontinuierliche und zeitnahe Umsetzung erfordern. Dennoch wurden spätestens mit Schließung der Schulen und Kindergärten viele Hilfeangebote der freien Träger ebenfalls auf ein Minimum reduziert oder gänzlich ausgesetzt. Der Beitrag beschreibt unter Einbeziehung rechtlicher Aspekte im Wege einer Erfahrungssammlung aus dem Vorgehen des Kinderschutzbunds Mannheim, wie aktuell die Angebote des begleiteten Umgangs (bU) ablaufen können und welche besonderen Anforderungen an die Kinder, Eltern sowie an die Begleiterinnen (m/w/d**) gestellt werden müssen.*

I. Einführung und rechtliche Grundlagen

Aus Gründen der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht des Staats, für den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Menschen zu sorgen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), kann dieser im Einzelfall auch Eingriffe in die (Handlungs-)Rechte der Menschen vornehmen, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht und der Eingriff zur Abwendung der Gefahr geeignet und notwendig sowie im konkreten Fall auch verhältnismäßig ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG). Nach Ausbruch der Corona-Pandemie häuften sich innerhalb kürzester Zeit eine Vielzahl von Restriktionen und Verboten, die die gesamte Struktur von Kinder- und Jugendhilfeangeboten temporär unmöglich machten. Grundsätzlich haben alle Kinder und Eltern ein „gegenseitiges“ Recht auf Umgang miteinander. Dieses findet seine gesetzliche Grundlage für das Kind in § 1684 Abs. 1 Halbs. 1 BGB und für die Eltern in § 1684 Abs. 1 Halbs. 2 BGB, § 1686a BGB. Der Schutz der Ausübung des Umgangsrechts hat ebenfalls Verfassungsrang (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG) und kann daher nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Abwägung eingeschränkt werden. In die Abwägung einzustellen ist dabei neben dem Gesundheitsschutz der Kinder und Eltern auch der Gesundheitsschutz der Begleiterinnen und Fachkräfte. Sofern die Begleiterinnen ehrenamtlich tätig sind, also kein Vertragsverhältnis iSd § 611a BGB, welches Arbeitspflichten auslösen könnte, vorliegt, findet die Umgangsbegleitung ohnehin nur auf Basis einer freiwilligen Entscheidung der jeweiligen Begleiterin statt. Da ein großer Teil der ehrenamtlich Tätigen bereits im Rentenalter ist und somit zur Corona-Risikogruppe zählt, ist neben der Schaffung eines corona-konformen Umgangskonzepts auch ein etwaiger Personalmangel wegen Wegfalls von Begleiterinnen in der Ri-

sikogruppe zu überwinden. Ob Fachkräfte und hauptamtlich angestellte Begleiterinnen in Zeiten der Pandemie zur Durchführung eines bU gezwungen werden könnten, erscheint ebenfalls fraglich. Aus dem Gesetz geht hervor, dass eine Leistung dann verweigert werden kann, wenn sie dem Leistenden unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann (§ 275 Abs. 3 BGB). Ein Leistungsverweigerungsrecht muss danach jedenfalls bei Personen der Risikogruppe und einer latenten Ansteckungsgefahr, in anderen Fällen bei einer konkreten Gefahr der Ansteckung angenommen werden. Zwar könnten andere Personen desselben Trägers oder ein anderer Träger die Begleitung übernehmen, angesichts des meist knappen Angebots an Begleitenden ist dies aber eine eher theoretische Möglichkeit. Zieht man dann noch in Betracht, dass jeder Träger nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzes effektive Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen ergreifen müssen und dass die seitens der Regierung erlassenen Kontaktbeschränkungen zu beachten waren und sind, so muss die Ausübung des Umgangsrechts durch Eltern und Kinder im Rahmen des bU zumindest in den Bundesländern mit und im Zeitraum der strikten Kontaktverbote als faktisch unmöglich angesehen werden.

Ansprechpartnerinnen für die Umgangsberechtigten waren und sind auch in Zeiten von Corona das zuständige Jugendamt und der kooperierende freie Träger, sofern es sich um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Zwar ist das Jugendamt „Schuldner“ des Anspruchs auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (insb. § 18 Abs. 3 SGB VIII). Ein direkter Anspruch der Umgangsberechtigten auf Durchführung der Umgangsbegleitung gegen den freien Träger oder gegen die bei ihm Beschäftigten besteht dagegen nicht. Der Weg ist folglich über das Jugendamt zu bestreiten, welches die Fortführung der häufig in Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen gegenüber dem Träger zwar anmahnen kann, aber als Teil der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden ist (Art. 1 Abs. 3 GG) und daher ein Handeln nicht durchsetzen kann, wenn und solange gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dieses Dilemma kann nur durch ein kooperatives Miteinander von Jugendamt, freiem Träger und den Umgangsberechtigten aufgelöst werden. Dabei sollte ein kontinuierlicher gegenseitiger Austausch von schriftlich, telefonisch oder elektronisch bereitgestellten Informationen angestrebt werden. Lohnenswert erscheint eine zusätzliche Einbindung

* Die Verf. ist Juristin und Vorstandsmitglied sowie ehrenamtliche Umgangsbegleiterin beim Kinderschutzbund Mannheim eV.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

des zuständigen Gesundheitsamts, um ein ausreichendes Hygiene- und Schutzkonzept ausarbeiten zu können.

II. Auswirkungen auf die praktische Arbeit

Beim bU zielt der hohe Anspruch der Kontinuität der Hilfeangebote darauf ab, den Aufbau einer Beziehung anzubahnen, fortzuführen oder so zu stabilisieren, dass anschließend wieder ein eigenständig durch die Eltern organisierter Umgang möglich ist. Gerade bei jüngeren Kindern und Säuglingen, die Zeitspannen noch nicht einschätzen können, ist ein engmaschiger Umgang elementar wichtig, um überhaupt eine Vertrautheit und Regelmäßigkeit als Basis für eine funktionierende Eltern-Kind-Beziehung aufbauen zu können.¹ Aber auch für ältere Kinder ist der regelmäßige Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil bedeutsam. Daher wurde mit Hochdruck an Lösungen gearbeitet, um die Präsenzangebote zeitnah wieder aufzunehmen. Seitens des Bundesverbands wurde ein Aufruf per E-Mail gestartet, die jeweiligen Ideen zur Durchführung der Hilfeangebote trotz der corona-bedingten Einschränkungen einzusenden oder so möglichst viele kreative Lösungen zu finden. Die Verantwortung über Art und Umfang der Durchführung bzw. Wiederaufnahme liegt dabei dezentral und autonom beim jeweiligen Ortsverband und kann daher mitunter stark variieren. Dies wird auch dadurch begünstigt, dass die Bundesländer teilweise sehr unterschiedliche Regelungen getroffen haben, sodass die freien Träger vor Ort trotz eines internen bundesweiten Austauschs die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen im Auge behalten müssen. Eltern, die zum bU aus einem anderen Bundesland anreisen, sollten daher vorsorglich prüfen, ob abweichende Regeln existieren.

1. Die Ausarbeitung besonderer Verhaltens- und Hygieneregeln

Auch in Mannheim wurde die Ausarbeitung der Verhaltens- und Hygieneregeln mit engmaschiger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorgenommen. Dies erwies sich als sehr vorteilhaft, da so die Gefahr der Untersagung laufender bU-Angebote aus Gesundheitsschutzaspekten minimiert werden konnte. Zusätzlich geben die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln, die allen Eltern schriftlich zugeschickt und vor Beginn oder Weiterführung des bU von diesen zu unterschreiben sind, allen Umgangsbeteiligten eine Sicherheit bezüglich des gegenseitigen Miteinanders und gewährleisten ein einheitliches Vorgehen.

Exemplarisch seien hier die vom Kinderschutzbund Mannheim eV ausgearbeiteten Regeln genannt:²

- „Beim Ankommen im Kinderschutzbund müssen sich alle Beteiligten die Hände waschen und desinfizieren.
- Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (Gesichtsmaske) von allen Umgangsbeteiligten schon vor Betreten des Kinderschutzbundes ist erforderlich, wobei Kinder bis zum sechsten Geburtstag hiervon ausgenommen sind. Während der Spielzeit wird das Tragen der Masken individuell nach Absprache vereinbart. Wer keine Maske zur Verfügung hat, wird eine Maske vom Kinderschutzbund erhalten.
- Alle Umgangsbeteiligten müssen symptomfrei (d.h. kein Husten, Schnupfen, Fieber usw.) sein und dürfen sich zum Zeitpunkt des Umgangs nicht in häuslicher Quarantäne befinden.
- Essen sowie Getränke sind während des Umgangs für alle Umgangsbeteiligten nicht erlaubt (Ausnahmen gelten für Babys, Kleinkinder und im Notfall); Getränke/Essen müssen in wiederverschließbaren

Flaschen bzw. Behältnissen von den Umgangsbeteiligten mitgebracht und wieder mitgenommen werden.

- Wir bitten die Eltern darauf zu achten, dass ihr(e) Kind(er) nicht mit leerem Magen oder durstig zum Umgang kommt/kommen.
- Während der Umgangszeit bleibt die Umgangsperson immer in Hör- und Sehweite, hält jedoch den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern ein. Der anwesende Elternteil muss ebenso dafür Sorge tragen, dass dieser Abstand seitens des Kindes/der Kinder eingehalten wird.
- Wir können aufgrund der Hygienemaßnahmen nur im Notfall eine geringe Auswahl an Spielmaterialien zur Verfügung stellen. Daher bitten wir die Eltern, eigenes Spiel- und Beschäftigungsmaterial für die Umgangszeit mitzubringen bzw. bereitzustellen und dieses nach Ende des Umgangs wieder mitzunehmen.“

Viele Regeln ähneln den Verhaltensregeln, die auch auf Spielplätzen gelten, sodass diese den Eltern und Kindern durch die Allgegenwärtigkeit von Corona nicht allzu sonderbar oder ungewöhnlich vorkommen dürften. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist während der Übergabe des Kindes, also zur Bring- und Abholzeit, zum Schutz aller Beteiligten vonnöten. Da die Mimik für kleinere Kinder noch besonders wichtig ist und diese mit einer Gesichtsbedeckung nur schwer erkennbar ist, kann die Spielzeit von Kind und Elternteil auch ohne Schutzmaske erfolgen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Auch die Begleiterin kann die Schutzmaske abnehmen, wenn sie weit genug entfernt ist, also der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. So werden die Belange des Infektionsschutzes angemessen berücksichtigt, ohne die Spielzeit und das ganzheitliche Erleben des Umgangs für das Kind dauerhaft zu beeinträchtigen. Die Regeln berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Säuglingen und kleineren Kindern dergestalt, dass diese auch bei der Übergabe keinen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen und notwendige Nahrungsmittel mitgebracht werden dürfen. Ebenso pragmatisch wie effektiv erscheint auch die letzte Regel, wonach Kinder ihre eigenen Spielsachen mitbringen sollen. Dies ist eine klare Abkehr von den Bestimmungen des Regelbetriebs, denn die Eltern sollen unter normalen Umständen keine Spielsachen oder Geschenke für das Kind mitbringen, um die Gefahr des Vorwurfs der Manipulation oder „Bestechung“ durch den anderen Elternteil bereits im Vorhinein auszuschließen. In Zeiten von Corona ist das kontraintuitiv-hemdsärmelige „spielzeuglose Spielzimmer“ der schnellste und vielfach auch einzig gangbare Weg, um den Spielbetrieb wieder aufzunehmen und die Hygienebestimmungen einzuhalten. Kinder nutzen während eines einstündigen bU oft die gesamte Spielzeugpalette, so zB Duplosteine, Legosteine, Kaufmannsladen mit Obst und Gemüse, Autokiste etc. Würde man von dem Elternteil verlangen, alle verwendeten Spielzeuge zu desinfizieren, wäre von der Spielzeit nicht mehr viel übrig. Auch die Personen, die die eigenverantwortlich gestaltete Spielzeit von Kind und Elternteil nur begleiten sollen, treffen umfangreiche Desinfektions- oder Aufräumaufgaben schon im Rahmen des Regelbetriebs nicht.

2. Die Reaktionen der Eltern

Die Angebote des bU werden von vielen Eltern in Anspruch genommen, sodass es auch im „Normalbetrieb“ zu Wartezei-

1 Vgl. dazu Balloff/Wetzels/Balloff/Vogel Prinzipien, Grundlagen, Methodik und Qualität psychologischer Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren, Sonderbd. 1, 2016, 105 (109 ff.).

2 Auszug aus dem Elternbrief des Kinderschutzbunds Mannheim eV zum Thema Hygieneregeln beim bU aufgrund von Corona.

ten kommen kann. Die Phase bis zum Beginn bzw. der Fortsetzung der gemeinsamen Treffen wird von den Wartenden oft als zermürbend und frustrierend wahrgenommen. Daher investieren Fachkraft und Begleiterin gerade zu Beginn eines bU oder im Rahmen eines Vorgesprächs mit dem Elternteil viel Energie, um dabei zu unterstützen, die Spielzeit ohne Vorbelastungen mit ausschließlichem Fokus auf die Interaktion mit dem Kind annehmen zu können. Vor diesem Hintergrund war durch die corona-bedingte Pause mit einer großen Verärgerung oder Ungeduld vieler Eltern zu rechnen. Diese Reaktion blieb allerdings fast vollständig aus. Vielmehr werden Rückmeldungen auf die Wiederaufnahme der Präsenzangebote nur sehr zögerlich oder mit größerem zeitlichen Abstand gegeben. Elternteile, die eine Umgangsleistung angeboten bekommen, bitten teilweise unter Hinweis auf weite Anfahrtswege mit Bus und Bahn um eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt. Andere wollen den bU aus Angst vor Infektionsgefahr ablehnen, da sie nicht wüssten oder kontrollieren könnten, wo sich der andere Elternteil aufhalte. Letztlich ist dies allerdings im Kern eine Frage des gegenseitigen Vertrauens. Wieder andere äußern dann Zweifel, wenn der andere Elternteil in einer Unterkunft wohnt, da die Hygienestandards dort in Abrede gestellt werden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass der Wunsch auf einen schnellen Beginn des bU derzeit bei Eltern vielfach nicht besteht. Die gegenwärtige Zurückhaltung der Eltern gleicht zumindest in Teilen den Ausfall einiger zur Risikogruppe gehörender Begleiterinnen aus. Da auch das Familiengericht, welches die Umgänge anordnet, seinen Regelbetrieb ausgesetzt bzw. auf ein Minimum heruntergefahren hatte, kamen bis Mitte Mai 2020 keine neuen gerichtlich vermittelten Umgänge hinzu. Es ist daher zu hoffen, dass die Eltern, die einen bU jetzt aufnehmen möchten, nicht über Gebühr lang warten müssen.

3. Neue Herausforderungen für die Begleitung: „Kontaktlose Umgangsbegleitung“ – Wie geht das?

Die Einhaltung der Corona-Verhaltensregeln schafft auch neue Herausforderungen für die Begleitung. Diese sind vor allem praktischer Natur und stehen im Spannungsfeld zwischen der Förderung des Gesundheitsschutzes und der Einhaltung der (Schutz-)Ziele des bU. Dabei ist herauszustellen, dass bisher die räumliche Nähe zu Kind und Eltern sowie der Körperkontakt, zB das Gehen an der Hand bei der Übergabe oder die Möglichkeit der Berührung des Elternteils, bisher selbstverständliche Elemente der Begleitung waren.

a) Die Übergabe

Beim bU wird regelmäßig mit sog. „Schleuszeiten“ gearbeitet, wenn mindestens ein Elternteil den Wunsch äußert, den anderen Elternteil bei der Übergabe des Kindes nicht sehen zu wollen. Dazu werden zeitversetzte Ankunfts- und Verlassenszeiten mit Mutter und Vater vereinbart, die strikt eingehalten werden müssen. So kann gewährleistet werden, dass die Person, bei der das Kind lebt, es bringen kann, wenn die zum Umgang berechtigte Person bereits im Spielzimmer ist. Nach Ende des bU hat die umgangsberechtigte Person wiederum mit der Begleiterin im Spielzimmer zu warten, bis das Kind und die abholende Person gegangen sind. Dieses Procedere scheint auf den ersten Blick perfekt zu den Corona-Anforderungen an eine kontaktlose Übergabe mit Einhaltung des Mindestabstands

zu passen und wird auch weiterhin praktiziert. An seine Grenzen stößt das Modell aber dann, wenn sich das Kind von dem bringenden Elternteil nur schwer lösen kann, sich (noch) nicht traut, den Raum mit dem oft fremd gewordenen anderen Elternteil allein zu betreten, oder schlicht noch nicht eigenständig oder nur mit Hilfe laufen kann. Diese Hürde konnte bisher durch den Einsatz der Begleiterinnen genommen werden. Nun muss aber auch die Begleiterin auf die Einhaltung des Mindestabstands achten und kann das Kind nicht an die Hand nehmen oder gar Säuglinge tragen. Momentan sind diese Voraussetzungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch beim bU zu beachten; im Zuge weiterer Lockerungen der Corona-Verordnungen sind weitere Lockerungen beim bU zu erwarten und wünschenswert. Zzt. müssen Eltern an dieser Stelle über ihren eigenen Schatten springen, über sich hinauswachsen und ggf. Ängste überwinden, damit die Übergabe funktioniert und somit erst die Voraussetzung geschaffen wird, dass der bU stattfinden kann. Dies kann gerade bei einem neu beginnenden bU, dem eine lange Kontaktpause zwischen den Eltern oder auch ein Aufenthalt von Mutter und Kind in einem Frauenhaus aufgrund von Gewalterfahrungen voranging, eine derzeit nicht zu überwindende Barriere für die Durchführung des bU darstellen. In manchen Fällen konnte diese zusätzliche Anforderung an die Eltern von diesen aber erfüllt und so die Übernahme von Elternverantwortung gestärkt werden.

b) Die Spielzeit

Während der Spielzeit können die Schutzmasken abgenommen werden, wenn alle Beteiligten einverstanden sind, der Mindestabstand gewahrt ist und ein ausreichend großer Raum oder zwei Räume mit Verbindungstür zur Verfügung stehen. Eine weitere Möglichkeit ist es, den bU auf einen nahegelegenen Spielplatz zu verlegen, wenn die Räumlichkeiten nicht ausreichend Platz für die Einhaltung des Mindestabstands bieten oder um parallel mehrere Umgänge zu ermöglichen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn beide Eltern zustimmen. In jedem Fall stellt die Wahrung des Abstands auch während der Spielzeit ein Hemmnis dar und führt zu einer gewissen „Statik“ der Begleitung. Dies wirkt sich dann nicht aus, wenn das Kind ohnehin nur Augen für die umgangsberechtigte Person hat und die Begleiterin im Spiel weitgehend bis vollständig ausblendet. Hier ist es nicht nur corona-konform, sondern auch objektiv angemessen für die Begleiterin, nicht zu interagieren. Schwieriger wird es, wenn das Kind erst Sicherheit im Umgang mit dem Elternteil gewinnen muss und sich an der Begleiterin orientiert. Hier muss nun der Spagat unternommen werden, dem Kind eine gewisse Sicherheit zu geben und sich gleichzeitig auf verbale Interaktion zu beschränken. Gelingt dies nicht und führt dies zu einer das Kind überfordernden Situation, kann der bU nicht durchgeführt werden. Strategien, um das Kind verbal zu begleiten, bestehen zum einen in der direkten aufmunternd-motivierenden Ansprache des Kindes, verbunden mit einem Spielvorschlag. Zum anderen können auch der umgangsberechtigten Person Vorschläge unterbreitet werden, was diese mit dem Kind spielen könnte. Hier sollte im Vorhinein im Gespräch mit den Eltern erfragt werden, welche Spielzeuge, Fingerspiele, Lieder etc das Kind besonders gerne mag, damit während der Spielzeit darauf zurückgegriffen werden kann. Eine gute Planung kann die Möglichkeiten zu normalen Zeiten, Spiele gemeinsam mit der Begleitung zu spielen, aus einem großen Repertoire an

Spielzeug zu wählen oder zunächst im Elternteil-Begleiterinnen-Verhältnis zu spielen, um das Kind zum Mitmachen zu animieren, aber nicht vollständig kompensieren. Tendenziell nimmt die Herausforderung der kontaktlosen Interaktion mit zunehmendem Alter des Kindes ab, da es älteren Kindern und Jugendlichen leichter fällt, sich länger auf einen Gegenstand zu konzentrieren und damit den Umgang zu gestalten. Auch reicht Jugendlichen häufig eine Unterhaltung mit der umgangsberechtigten Person aus. In diesem Fall muss lediglich sichergestellt sein, dass so laut gesprochen wird, dass die Begleiterin dem Gespräch folgen kann.

III. Fazit

Dass der bU unter Einschränkungen wieder durchführbar ist, ist für sich genommen ein großer Gewinn für die Kinder- und Jugendhilfe. Die vielfältigen zusätzlichen Anforderungen stellen alle Beteiligten allerdings vor große Herausforderun-

gen. Bestimmungen, wie das Unterlassen der Berührung von Kind und Begleiterin bei der Übergabe, können im Einzelfall eine Chance sein, die Übernahme der Elternverantwortung zu stärken, da die Elternteile die Übergabe selbst miteinander gestalten müssen, wenn das Kind bspw. noch nicht selbstständig oder nur an der Hand laufen kann. Allerdings besteht auch das Risiko, dass ein bU aufgrund der besonderen Übergabesituation derzeit abgelehnt wird. Denn gerade bei Gewalterfahrungen und Ängsten machen es häufig Mütter zur Bedingung, den Vater bei der Übergabe nicht sehen zu müssen. Problematisch erscheint vor dem Hintergrund des Zwecks des bU, einen kindeswohlorientierten Umgang zu gewährleisten, auch das ständige Abstandsgebot, was ein situationsgerechtes Unterstützen erschwert. Dennoch ist ein eingeschränkter Umgang mit direktem Kontakt nur als Notfalloption besser als Stillstand. Insgesamt ist zu konstatieren, dass jeder Schritt zurück zur Normalität ein guter für den bU ist.

DAS JUGENDAMT (JAmt)

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Das Jugendamt

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist die Mitgliederzeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg. Sie widmet sich aktuellen Themen aus Jugendhilfe und Familienrecht.

Neben der Veröffentlichung von Rechtsgutachten und aktueller Rechtsprechung behandelt das Fachjournal Themen aus der Praxis von Jugendämtern und Familiengerichten und dokumentiert fach- und rechtspolitische Positionen und Diskussionen. Tagungshinweise und Buchbesprechungen runden das Informationsangebot ab.

Das Jugendamt

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist das Fachjournal für alle Abteilungen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

- Jugendämtern und Landesjugendämtern,
- Fachministerien und Behörden (Bund und Länder),
- Familien- und Verwaltungsgerichten,
- Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten,
- Bibliotheken,
- Fachverbänden,
- freien Trägern der Jugendhilfe (inkl. ausländischen Behörden und Einrichtungen),
- Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten.



online abrufbar im Rahmen von KiJuP-online.de

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

**Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht eV (DIJuF)**

Postfach 10 20 20

69010 Heidelberg

per Fax: 0 62 21/98 18-28

Bitte schicken Sie mir gegen Rechnung

Expl. DAS JUGENDAMT, ab H. _____
im Jahresabonnement (elf Hefte im Jahr) für 85 EUR/
für Mitglieder des DIJuF* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
47,10 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

Expl. DAS JUGENDAMT, H. _____ für 9,40 EUR/
für Mitglieder des DIJuF* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
4,60 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

*Jugendamt ist DIJuF-Mitglied.

an folgende Adresse:

Name	
Institution	
Straße	
PLZ	Ort
Ort, Datum	Unterschrift

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Begründung widerrufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Bestellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Nachricht an das DIJuF.
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Ort, Datum	2. Unterschrift
------------	-----------------